

zugsweise abgedruckt wird, dieses nur unter Beibehaltung des Originaltextes, jedoch mit Kürzung desselben, geschehen könne. Denn gerade um die Erlernung der Sprache an der Ausdrucksweise der französischen Schriftsteller handelt es sich bei solchen Schulausgaben. Daher versteht der Artikel 4 der Konvention unter »Auszügen« solche verkürzte Abdrücke, welche die Schriftsprache des Originals enthalten.

Daß neben »ganzen Stücken« eines Werkes auch derartige »Auszüge« vom Nachdruckverbot ausgeschlossen sind, erklärt sich daraus, daß bloße Teilstücke, die sich nicht, wie das Original, zu einem äußerlichen Ganzen zusammenschließen, vielfach dem Lehrzwecke nicht genügen würden, weil der Schüler neben dem Sprachlichen auch den Gedankeninhalt des Ganzen kennen lernen soll. Ueberdies soll der Schüler durch den Zusammenhang des Ganzen ein erhöhtes Interesse an seiner Lektüre gewinnen; nur hierdurch kann der Lehrzweck wesentlich gefördert werden. Aus diesem Grunde hat insbesondere die deutsche Regierung bei Abschluß des Litterarvertrages auf der Ausnahme der Auszüge für Schul- und Unterrichtszwecke bestanden.

Des ferneren genügen die Ausgaben des Beklagten vollständig den Voraussetzungen des Artikels 4. Denn im Werke selbst ist wiederholt, sei es auf dem Titelblatt, sei es in der Vorrede, die ausdrückliche Erklärung, daß die Bücher für den Schulgebrauch bestimmt seien, enthalten.

Weiter kann auch kein Zweifel daran bestehen, daß die Ausgaben für den Schulgebrauch »ingerichtet« sind. Hierbei kommt zunächst in Betracht, daß — abgesehen davon, daß die Bearbeitung der Ausgaben erfahrenen Schulmännern übertragen worden ist — alle Ausgaben auf jeder Seite eine je nach Befinden größere oder geringere Zahl von Anmerkungen enthält, daß jedem Werke ein Questionnaire und überdies ein spezielles Wörterbuch beigelegt ist. Schon durch diese Art der Einrichtung wird die Gefahr, es könnten die vom Beklagten veranstalteten Ausgaben an die Stelle des Originalwerkes treten, beseitigt.

Wenn die vom Beklagten für den Schul- und Unterrichtszweck bestimmten und eingerichteten Werke auch außerhalb dieser Zweckbestimmung benutzt worden sind, so ist damit doch keineswegs ein unerlaubter Nachdruck zu Lasten des Beklagten gegeben. Bei der Beratung der Konvention ist auch die Möglichkeit einer derartigen zweckwidrigen Benutzung erwogen und erörtert worden.

Hierbei ist man dazu gelangt, zwar die Freigabe des Nachdrucks größerer Dramen und Novellen für den Schul- und Unterrichtszweck abzulehnen; dagegen hat man die Herstellung von Auszügen und den Abdruck größerer Stücke ausdrücklich selbst angesichts der Möglichkeit gestattet, daß ein derartiges Werk auch zu anderen als zu Unterrichts- oder Schulzwecken gebraucht werden könnte. Man hat hierbei offenbar die Interessen der Schule und des Unterrichtes für wichtig genug erachtet, um zu deren Gunsten die gedachten Ausnahmen selbst auf die Gefahr hin zu stipulieren, daß einmal ein für Schul- oder Unterrichtszwecke bestimmtes Werk zur bloßen Lektüre benutzt werden könnte.

Da die Ausnahmebestimmung des Artikels 4 lediglich im Interesse der Schule und des Unterrichtes getroffen worden ist, so muß bei deren Auslegung, wenn sie überhaupt zweifelhaft sein kann, in erster Linie der Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit für Schule und Unterricht maßgebend sein. Der Sprachunterricht bezweckt, den Schüler in die Form und den Geist einer fremden Sprache einzuführen. Wenn zu diesem Zwecke ein Auszug aus einem französischen Werke hergestellt wird, so kann dies nicht geschehen, wenn der Bearbeiter den Inhalt des Werkes mit anderen Worten als der Urheber wiedergibt. Vielmehr erscheint es als un-

bedingtes Erfordernis, den Schüler mit dem Stile und der Gedankenentwicklung des französischen Autors selbst bekannt zu machen. Nur auf diese Weise ist es dem Schüler ermöglicht, mit der Form und dem Geiste der Sprache sich zu befreunden.

Es können daher Auszüge im Sinne des Artikels 4 des Litterarvertrages für Schul- und Unterrichtszwecke nur in der Weise hergestellt werden, daß der Hauptinhalt des französischen Werkes durch die Worte des Originals in gekürzter, aber fortlaufender und zusammenhängender Darstellung wiedergegeben wird und daß der Bearbeiter aus dem französischen Original diejenigen Teile ausscheidet, welche für den Schulgebrauch entweder ungeeignet oder überflüssig sind.

Jede andere Form eines Auszugs wird den Zweck, als Stoff für den Unterricht zu dienen, nicht erfüllen.

Von dieser Erwägung ist der Beklagte ausgegangen, als er die von ihm herausgegebene Sammlung von Schulausgaben französischer Schriftsteller erscheinen ließ. Seine Tendenz ist darauf gerichtet gewesen, auszugsweise Ausgaben französischer Werke für den Schul- und Unterrichtszweck herzustellen.

Bei der Auswahl der in der Bibliothèque française vertretenen Schriftsteller hat sich der Beklagte von der jetzt allgemein im Unterrichtswesen herrschenden Auffassung leiten lassen, daß den Schülern zur Erlernung der französischen Sprache in erster Linie Werke moderner französischer Schriftsteller in Ausgaben, welche für den Schul- und Lehrzweck sich eignen, zur Verfügung gestellt werden sollen.

Diese Auffassung teilt auch das königlich Preussische Kultusministerium in der Verordnung vom 31. Mai 1894, sowie eine große Anzahl von Fachmännern, welche übereinstimmend geäußert haben, daß derartige Schulausgaben ein Bedürfnis des modernen Sprachunterrichtes sind und daß die Erteilung des letzteren ohne solche Ausgaben unmöglich ist.

Diese letzte Meinung ist ausdrücklich in dem Aufsatz, welcher sich auf Seite 316 des Jahrganges 1892 der »Zeitschrift für das Gymnasialwesen« befindet und von Adalbert Jarockowski gezeichnet ist, ausgesprochen.

Bisher hat niemals, sei es auf Seiten des Beklagten, sei es bei den mit der Bearbeitung der französischen Originale beauftragten Schulmännern, sei es bei den zuständigen Schulbehörden, irgend ein Zweifel darüber bestanden, daß die von dem Beklagten veranstalteten Ausgaben unzulässig seien.

Es darf wohl angenommen werden, daß die königliche Ministerialbehörde die Einführung der vom Beklagten veranstalteten Schulausgaben nicht genehmigt haben würde, wenn ihnen ein verbotener Nachdruck zu Grunde läge.

Aus allen diesen Erwägungen geht hervor, daß der von der Klägerin erhobene Anspruch lediglich auf einer irrthümlichen Auffassung des Artikels 4 des deutsch-französischen Litterarvertrages zurückzuführen ist.

Soviel wir erfahren haben, hat das königliche Landgericht bis jetzt eine endgiltige Entscheidung noch nicht gefällt. Es wird vielmehr vorher ein Gutachten des litterarischen Sachverständigen-Vereins darüber einholen, ob die vom Beklagten veranstalteten Ausgaben Schulausgaben sind, welche Auszüge oder ganze Stücke der betreffenden französischen Originalwerke veröffentlichen.

Wir werden nicht unterlassen, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit, die der schwebende Prozeß für den deutschen Buchhandel hat, seinerzeit zu berichten, auf welchen Standpunkt sich der litterarische Sachverständigen-Verein in seinem Gutachten gestellt und welche Entscheidung das königliche Landgericht gefällt hat.